

Planung und Bau
Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesautobahn BAB 7 Ulm - Füssen,
Neubau der Entwässerungseinrichtung im Bereich der
Wasserschutzgebiete Woringen und Memmingen
von Abschnitt 1020 Station 0,000 bis Abschnitt 1040 Station 1,361
(Str.-km 897,508 bis Str.-km 901,265)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 UVPG

Bekanntgabe der Regierung von Schwaben
vom 31. März 2022, Gz.: RvS-SG32-4382-2/35

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, Außenstelle Kempten, hat der Regierung von Schwaben Unterlagen für den geplanten Neubau der Entwässerungseinrichtung im Bereich der Wasserschutzgebiete Woringen und Memmingen vorgelegt und beantragt, eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die BAB A7 verläuft zwischen den Anschlussstellen (AS) Memmingen-Süd und Bad Grönenbach über ca. 4,1 km innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen I und II der Stadtwerke Memmingen (Zone IIIA und IIIB) und der Brunnen III und IV des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe (Zone IIIA).

Die Baumaßnahme umfasst den Neubau der westlichen Streckenentwässerung entlang der BAB A7 von Str.-km 897,508 bis Str.-km 901,265, sowie die Errichtung von Versickerungsbecken mit Haupt- und Nebenbecken. Die bestehenden Versickerungsschächte sind nicht mehr Stand der Technik und werden rückgebaut. Das Niederschlagswasser wird gesammelt und parallel der Autobahn zu Reinigungsanlagen gemäß den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) geführt. Über die belebte Bodenzone in den Versickerbecken wird das Niederschlagswasser gereinigt dem Untergrund zugeführt. Die Versickerbecken befinden sich östlich und westlich der Autobahn bei Straßenkm 897,7. Zur Unterhaltung der Versickeranlage wird entlang des Niederschlagskanals parallel zur Autobahn ein Betriebs- und Kontrollweg errichtet.

Für das Vorhaben war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4, § 7 UVPG i. V. m. Ziff. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Überprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die geplante Neubaumaßnahme verläuft weitgehend durch intensiv ackerbaulich genutzte Flächen und Grünland und führt bei Berücksichtigung entsprechender Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Mit erheblichen Auswirkungen auf den Menschen durch Lärmbelastung ist durch die geplanten Maßnahmen nicht zu rechnen.

In Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (Erholung, Naturgenuss) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, das Verkehrsaufkommen wird durch das Vorkommen nicht erhöht, erholungsrelevante Wege bleiben unberührt.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben beeinträchtigt. Im Untersuchungsgebiet wurden Fledermäuse und europäische Vogelarten nachgewiesen. Ein bekannter Neststandort der Goldammer geht verloren und ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG wird beeinträchtigt. Durch die vorgesehene Minimierungs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen sowie die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wirkungsvoll kompensiert werden. Dadurch verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft bringt das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen. Zwar führt das Vorhaben zu einer Inanspruchnahme von ca. 9,9 ha, davon 1,81 ha mit dauerhafter Versiegelung von Boden, die Flächen sind jedoch aufgrund der Straßennähe für den Naturschutz nicht von herausragender Bedeutung. Das Landschaftsbild ist durch die BAB A7 bereits vorbelastet, durch die straßennahen Bauarbeiten zusammen mit den geplanten Gestaltungsmaßnahmen entstehen keine langfristigen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Durch den Ausbau der Entwässerungsanlagen nach RiStWag und dem Rückbau der nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Sickerschächte wird die Sicherheit der Wasserversorgung und das Grundwasser verbessert. Bei der Querung des Zeller Baches sind ebenfalls keine

nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Errichtung der Sickerbecken wird geringfügig in das Überschwemmungsgebiet des Zellerbaches eingegriffen. Anfallender Retentionsraumverlust kann ortsnahe durch geringfügige Geländemodellierung ausgeglichen werden.

In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden sich bei Einhaltung der bestehenden Regelungen keine negativen Auswirkungen ergeben.

Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht ersichtlich.

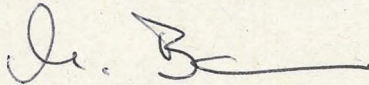
Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten bei „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Südbayern, Außenstelle Kempten, Rottachstr. 11, 87439 Kempten (Allgäu).

Augsburg, den 31. März 2022

Regierung von Schwaben



Manuela Baumann

Leitende Regierungsdirektorin